Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/27 1Ob241/06g, 5Ob237/09b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.2007

Norm

MRG §21 Abs1 Z6

Rechtssatz

Mit § 21 Abs 1 Z 6 MRG wurde der Mietermehrheit ein Wahlrecht zwischen einer anteiligen Prämienbelastung durch die entsprechende Versicherung und dem Risiko einer Mietzinserhöhung nach § 18 MRG im Schadensfall eingeräumt. Ohne Zustimmung der Mietermehrheit könnten die anteiligen Versicherungsprämien aus einer Glasbruch- und Sturmschadenversicherung nicht als Betriebskosten eingehoben werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 241/06g
  Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 241/06g
- 5 Ob 237/09b
  Entscheidungstext OGH 02.12.2010 5 Ob 237/09b
  Auch; Veröff: SZ 2010/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122133

Im RIS seit

26.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at